



FAQs

Antworten der younion _ Vorarlberg zu den wichtigsten dienstrechtlichen Fragen in Zeiten der Corona-Krise 2020

Grundsätzlich besteht für den Dienstgeber (**DG**) eine Beschäftigungspflicht. Das heißt, die/der Dienstnehmer/in (**DN**) hat ein Recht auf Beschäftigung. Fährt ein DG derzeit aufgrund der Corona-Krise auf Notbetrieb, hat er die DN entweder am Arbeitsplatz (eventuell im Schichtbetrieb) bzw. im Homeoffice zu beschäftigen oder vom Dienst freizustellen, Sonderurlaub zu gewähren oder in Arbeitsbereitschaft nach Hause zu schicken.

Dabei behält der/die DN jeweils den Anspruch auf die vollen Bezüge und der Sonderzahlungen.

Der Vorarlberger Landtag hat am Freitag, dem 3. April 2020, eine Corona-DienstrechtSNovelle beschlossen, die bis 31. Dezember 2020 gültig ist (Sunset-Klausel). Damit wird die Anordnung von zwei Wochen Urlaub möglich.

Bei allen Maßnahmen hat der DG die Personalvertretung bzw. den Betriebsrat jeweils zeitgerecht miteinzubeziehen.

Wir haben versucht Ihnen die Antworten zu den wichtigsten dienstrechtlichen Fragen zu geben:

Corona und Dienstrecht (Ergänzung 28.4.2020, 14.5.2020)

Corona und Schwangerschaft

Corona und Risikogruppe (Ergänzung 9.4.2020 / 28.4.2020, 19.5.2020)

Corona und Kinderbetreuungspflichten

Corona und die „CoronaPrämie“ (6.8.2020)

Corona und Kindergarten und Schule (Ergänzung 28.4.2020, 27.5.2020)

Corona und Kurzarbeit (Ergänzung 14.4.2020)

Corona und Berufskrankheit (Ergänzung 20.4.2020)

Corona und Urlaub (03.07.2020, 10.8.2020, 18.8.2020)



➤ **Corona und Dienstrecht?**

(Ergänzung - 28.4.2020)

Darf mir der Dienstgeber einseitig Urlaub eintragen?

Urlaub ist grundsätzlich nur im beiderseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. Weder der DG darf Urlaub anordnen, noch kann die/der DN einfach Urlaub nehmen.

Ausnahme Corona-Novelle im Dienstrecht:

Der DG kann bis zu einem maximalen Ausmaß von zwei Wochen Urlaub anordnen (Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt).

Darf mir der DG Zeitausgleich anordnen?

Grundsätzlich ja. Der DG kann den Abbau von geleisteten Überstunden oder Mehrstunden anordnen.

Achtung: Es soll darauf geachtet werden, dass der Abbau von Überstunden und Mehrstunden in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen allen DN angeordnet wird.

Darf ich während der Covid-19-Krise auf meinem Zeitkonto ins Minus rutschen?

Grundsätzlich nicht. Der DG hat ja eine Beschäftigungspflicht gegenüber den DN. Deshalb darf er nicht von sich aus anordnen, dass einzelne oder alle DN ins Minus rutschen.

Kann ich mich weigern, während der Corona-Krise meine Arbeit zu verrichten?

Grundsätzlich nicht. Wer von sich aus wünscht, zu Hause zu bleiben, kann beim DG Urlaub und/oder Abbau von Überstunden bzw. Mehrstunden beantragen.

Bin ich bei Homeoffice verpflichtet, während der Dienstzeit zu Hause zu bleiben?

Ja. Der/die DN hat während der Dienstzeit sowohl telefonisch als auch via E-Mail für den DG erreichbar zu sein.

(Ergänzung - 28.4.2020)

Wir empfehlen allen DN detaillierte Tagesaufzeichnungen zu führen, von wann bis wann sie für welche Tätigkeiten im Homeoffice sind. Hier finden Sie ein entsprechendes Hilfsmittel der Arbeiterkammer: <https://bit.ly/2Y7oahQ>

Wenn der DG Homeoffice angeordnet hat, muss er dann dem/der DN die dazugehörige Ausstattung zur Verfügung stellen?

Der DG kann den/die DN bitten, private Geräte zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich sind zusätzlich anfallende Kosten (Papier, Druckertoner, Internetkosten, Telefonkosten, ...) vom DG zu ersetzen.

(Ergänzung - 28.4.2020)

Bitte beachten Sie die Regelungen des DG in Bezug auf Datenschutz/-sicherheit bei Verwendung von privaten Geräten.



Stehen mir bei Homeoffice weiterhin die Fahrtkostenvergütung, die Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu?

Ja. Der Dienstort ist weiterhin derselbe. Deshalb stehen auch weiterhin Fahrtkostenvergütung, Pendlerpauschale und Pendlereuro zu.

Bin ich im Homeoffice auch weiterhin unfallversichert?

Ja. Die DN sind auch im Homeoffice weiterhin Unfall versichert. Dies wurde vom Parlament beschlossen und gilt rückwirkend mit 11. März 2020.

Ich habe einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, dass ich in Quarantäne zu Hause bleiben muss. Habe ich weiterhin Anspruch auf die Fortzahlung meiner Bezüge?

Hier liegt ein sonstiger Dienstverhinderungsgrund vor, wonach der/die DN für die Dauer einer solchen Dienstverhinderung den Anspruch auf seine/ihre Monatsbezüge und auf Sonderzahlung behält.

Ich bin coronapositiv und muss zu Hause bleiben.

Das ist als Krankenstand zu werten und der/die DN hat Anspruch auf die vollen Bezüge.

Kann mir der DG anordnen, auf einem anderen Arbeitsplatz meinen Dienst zu verrichten?

Ja, sofern es dem/der DN zumutbar ist. Aber im Sinne des Zusammenhaltes und zur Bewältigung der Corona-Krise wird dieser Begriff sicherlich sehr breit zu interpretieren sein.

Habe ich als DN Anspruch auf die Bereitstellung von Schutzausrüstungen?

Ja. Der DG ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht (Dienstnehmerschutzgesetz) verpflichtet geeignete Schutzausrüstung (Handschuhe, Desinfektionsmittel, geeignete Schutzmasken, etc.) zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich sind auch organisatorische Maßnahmen zu treffen:

(Ergänzung - 28.4.2020)

Spuckschutz, Festlegung Mindestabstand, Zutrittsbeschränkungen, getrennte Eingänge/Laufwege und WC Anlagen für Besucher und Mitarbeiter

Insbesondere in Bereichen mit viel Kundenkontakt (z. B. auch Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, Bürgerservice, Soziales, Bauhof).

Ich bin Musikschullehrer und arbeite 2 Stunden über die normale Lehrverpflichtung von 26 Stunden in der Woche. Stehen mir die 2 Überstunden auch in der Dienstfreistellung während der Covid19-Krise zu?

(Ergänzung – 14.5.2020)

Ja. Laut Auskunft von Arbeitsrechtexperten der AK-Vorarlberg steht die Ausbezahlung dieser Überstunden auch während der Covid19-bedingten Dienstfreistellung zu.



➤ Corona und Schwangerschaft?

In Bereichen der unmittelbaren Betreuung wie im Gesundheitsbereich – dort wo Schutzmasken FFP2 oder FFP3“ getragen werden müssen – dürfen Schwangere nicht arbeiten. Das erschwert die Atmung und ist daher für Schwangere verboten.

In anderen Bereichen, wo erhöhter Kundenkontakt herrscht, wie in Supermärkten oder Apotheken, sollten Schwangere möglichst aus dem direkten Kundenkontakt abgezogen werden und anderweitig im Betrieb eingesetzt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so müssen unbedingt die Hygienemaßnahmen eingehalten werden, wie eine gute Händehygiene und das Einhalten eines Mindestabstandes von 1 bis 2 Metern und keine Berührungen des eigenen Gesichtes.

Es ist organisatorisch zu gewährleisten, dass der Abstand auch eingehalten wird.

In Bereichen, in denen der Schutzabstand sicher nicht eingehalten werden kann wie z. B. in der Pflege oder in der Kleinkinderbetreuung, dürfen Schwangere nicht eingesetzt werden.



➤ Corona und Risikogruppe

(Ergänzung - 8.4.2020 / 28.4.2020 und 19.5.2020)

Ich gehöre zum Kreis der Risikopersonen (schwere Vorerkrankungen, insbesondere Herz-Kreislaufkrankungen, Lungenkrankheiten, Diabetes, schwaches Immunsystem, oder Menschen mit Krebserkrankungen).

Was muss ich tun?

Wer zur COVID-19-Risikogruppe zählt, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung.

Als Risikogruppe gelten Menschen über 65 Jahre sowie Personen mit chronischen Vorerkrankungen jeden Alters. Diese Gruppe schließt auch jüngere Menschen ein. Unabhängig vom Alter steigt für Personen mit Lungenerkrankungen und chronischen Vorerkrankungen die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung mit schwerem Verlauf.

Als chronische Vorerkrankungen gelten:

- (chronische) Atemwegs- bzw. Lungenerkrankungen inkl. COPD
- Diabetes / Herz-Kreislaufkrankungen / Krebserkrankungen / Bluthochdruck Erkrankungen & Therapien, die das Immunsystem schwächen

Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin stellt nach Beurteilung der individuellen Risikosituation gegebenenfalls ein COVID-19-Risiko-Attest aus.

Legt ein Betroffener dem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat der DG aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem DN dafür zu sorgen, dass der Dienstnehmerschutz eingehalten wird

- der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
- die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Diese Beurteilung ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Arbeit verrichtet werden kann, unterliegt einer fachlichen Beurteilung eines Arbeitsmediziners.

- bestehen keine diesbezüglichen Möglichkeiten ist der DN **unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst** freizustellen.

Ich lebe mit einer Person im gleichen Haushalt, die zum Kreis der Risikopersonen gehört (schwere Vorerkrankungen, insbesondere Lungenkrankheiten, Diabetes, schwaches Immunsystem, Menschen über 60 Jahre, Schwangere).

Kann ich zu Hause bleiben und wie sieht es mit meinen Bezügen aus?

Bitte abklären, ob Homeoffice möglich ist. Wenn nicht, kann während dieser Zeit Urlaub und/oder Zeitausgleich gewährt werden. Der DG kann aber auch Sonderurlaub gewähren.



➤ Corona und Kinderbetreuungspflichten

Ich habe nichtdelegierbare Kinderbetreuungspflichten und kann deshalb meiner Dienstverpflichtung nicht nachkommen. Habe ich Anspruch auf Fortzahlung meiner Bezüge?

In jedem Fall sind vom/von der DN sämtliche Möglichkeiten aller sich bietenden alternativen Betreuungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Auch die Möglichkeit eines Pflegeurlaubes ist in Betracht zu ziehen.

In jedem Fall behält der/die DN den Anspruch auf seine/ihre Monatsbezüge und auf Sonderzahlungen bis zur Höchstdauer von zwei Wochen im vollen und bis zur Höchstdauer von zwei weiteren Wochen im halben Ausmaß weiter. Der DG kann aber aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zusätzlichen Sonderurlaub gewähren.

Selbstverständlich kann während dieser Zeit Urlaub und/oder Zeitausgleich gewährt werden.

➤ Bekomm auch ich die „CoronaPrämie“

(Ergänzung 6.8.2020)

Für den Pflegebereich (MitarbeiterInnen im AGV) wurde die Auszahlung einer einmaligen Corona-Gefahrenzulage (CoronaPrämie) von **€ 300,--** vereinbart.

Anspruchsberechtigt für diese Corona-Gefahrenzulage sind ArbeitnehmerInnen, Lehrlinge und TransitmitarbeiterInnen, die zwischen 15.3.2020 und 31.5.2020 tätigkeitsbedingt mindestens 40 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt mit zu versorgenden Personen standen.

Die Prämie gebührt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß für folgende Personen:

- a) MitarbeiterInnen im Bereich mobiler Dienste, die Hausbesuche durchführen.
- b) MitarbeiterInnen in stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen, unabhängig von den dort betreuten Gruppen (auch in den Bereichen Reinigung, hauseigene Wäscherei, Küche und Haustechnik). Darunter fallen beispielsweise Pflegeheime, Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendwohngruppen sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Flüchtlingsbetreuung und weitere.
- c) Sonstigen MitarbeiterInnen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit den empfohlenen Mindestabstand nicht einhalten konnten

Ja, wenn einer der Punkte a – c zutrifft!

D.h. wenn Gemeinden bzw. ausgegliederte Rechtsträger in den erwähnten Bereichen (zB: Pflegeheime, ...), deren Leistungen sozialfondsfinanziert sind, ihren Mitarbeitenden unter denselben Bedingungen wie beim AGV-Kollektivvertrag ebenfalls eine Prämie gewähren. Die Rechtsträger bekommen diese dann vom Sozialfonds zurückerstattet.



➤ **Corona und Kindergarten/Schule**

(Ergänzung - 28.4.2020 / 27. Mai 2020)

Gibt es eine Verordnung, die die maximale Gruppengröße in der Kinderbetreuung während der Corona-Krise vorschreibt?

Nein, die gibt es leider nicht. Aber im Rahmen der Fürsorgepflicht durch den DG empfiehlt die younion _ Vorarlberg maximal fünf Personen plus eine Betreuungsperson pro Gruppe. (Beschluss der Bundesregierung, dass Ansammlungen von max. fünf Personen erlaubt sind). Kindergärtnerinnen und Gruppenräume sind während der Corona-Krise ja genügend vorhanden.

Ab 18. Mai 2020 empfiehlt die younion_Vorarlberg **max. 8 – 12 Kinder pro Gruppe** zu betreuen. Auch hier gibt es seitens der Landesregierung und des Vorarlberger Gemeindeverbandes keine gesetzliche Regelung, jedoch haben die DG aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die von der Bundesregierung verordneten Hygienerichtlinien eingehalten werden. (max. 10 Personen im öffentlichen Raum, 1 Meter Abstand, etc.).

Können die DN im Kindergartenbereich verpflichtet werden, in den Sommerferien zusätzlich zur bestehenden Regelung zu arbeiten bzw. muss der Dienstgeber diese zusätzlichen Stunden extra bezahlen?

Wenn der DG während der üblichen Kindergartenzeit bis zu zwei Wochen Urlaub angeordnet hat, handelt es sich lediglich um eine Verschiebung desurlaubes aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, die bis 31.12.2020 gültig ist. Die Bezüge bleiben aufrecht und werden nicht gekürzt. Der Jahresarbeitszeitfaktor ändert sich dadurch nicht. Es finden lediglich Verschiebungen der Arbeitszeiten statt.

Werden diese Sommerbetreuungsstunden jedoch zusätzlich zur Jahresarbeitszeit erbracht, müssen diese Stunden selbstverständlich vergütet werden (Jahresarbeitszeitfaktor erhöht sich dadurch).



Gibt es Richtlinien/Empfehlungen bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der DN und der zu betreuenden Kinder?

- Ja, es gibt die **HYGIENE-EMPFEHLUNGEN** für elementarpädagogische Einrichtungen insbesondere zur Eindämmung des Coronavirus der Vorarlberger Landesregierung.
 - Außerdem gibt es das **Hygienehandbuch zu COVID-19 Teil 1** -- eine Empfehlung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung -- zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen. Diese Richtlinien sind auch wichtig für **Schulwarte** und **Reinigungskräfte**.
- **(Diese Unterlagen wurden bereits vom Gemeindeverband verschickt und sollten in den betroffenen Einrichtungen aufliegen. Falls das nicht der Fall sein sollte, dann können diese auch bei uns angefordert werden –**

bitte per E-Mail unter: **info@younion-vbg.at**).



➤ Corona und Kurzarbeit

(Ergänzung - 14.4.2020)

Können Gemeindebedienstete in Kurzarbeit gehen?

Nein, dabei ist das Anstellungsverhältnis ausschlaggebend.

Bei öffentlichen Dienstgebern (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, ...) ist gesetzlich keine Kurzarbeit möglich.

Alle anderen - Vereine, Institutionen, GesmbH', aber auch ausgelagerte Betriebe der Gemeinden und private Einrichtungen (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Altenheime, Kulturbetriebe, usw.) - können in Kurzarbeit gehen.

Das gilt auch dann, wenn deren Bedienstete nach dem Gemeindeangestelltengesetz bezahlt werden.

➤ Corona und Berufskrankheit

(Ergänzung - 20.4.2020)

Ich bin durch meine dienstliche Tätigkeit an COVID19 erkrankt - gilt das als Berufskrankheit?

Ja, es muss unbedingt eine Anzeige bei der AUVA durch den DG (Personalabteilung) erfolgen.

Dies ist besonders wichtig, da Untersuchungen darauf schließen lassen, dass Infektionen mit Covid19 Spätfolgen besonders in der Lunge hervorrufen können.

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten Infektionskrankheiten, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem der nachstehend angeführten Unternehmen verursacht sind:

Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.

Link zur Liste der Berufskrankheiten: <https://bit.ly/2RSB2Es>



➤ Corona und Urlaub

(Ergänzung – 3.7.2020, 10.8.2020, 18.8.2020)

Was ist in Coronazeiten bei Auslandsreisen zu beachten?

Derzeit ist das Reisen in 32 europäische Länder wieder möglich, und zwar ohne Auflagen bei der Rückkehr nach Österreich, also ohne Quarantäne. Gleichzeitig stuft das Außenministerium diese Länder jedoch immer noch als Hochrisikogebiete ein.

Das entspricht der Warnstufe 4 auf der sechsstufigen Risikoskala.

Informationen darüber, welches Land bzw. welche Region in welche Risikostufe fällt finden sich auf der Website des Außenministeriums unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen oder beim Gesundheitsministerium unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> (Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2)

Grundsätzlich gilt, wer "grob fahrlässig" seine Erkrankung selbst verschuldet, hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Dienstverhinderung bzw. muss seinen Urlaub entsprechend verlängern.

Wer in ein Land mit Sicherheitsstufe 1 bis 4 reist, handelt korrekt, wenn er sich nach den geltenden Sicherheitsvorschriften erkundigt und diese auch einhält (z. B. das Tragen von Mundschutz, Abstand halten). Selbst bei einer Ansteckung mit Covid-19 liegt demnach keine „grobe Fahrlässigkeit“ vor.

Wer aber in ein Land oder eine Region mit einer Reisewarnung reist (Sicherheitsstufe 5 oder 6), handelt „grob fahrlässig“ und verwirkt im Fall einer Covid-19 Erkrankung den Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Dauer der Dienstverhinderung bzw. muss seinen Urlaub entsprechend verlängern.

Eine solche Reisewarnung (**Sicherheitsstufe 6**) besteht derzeit etwa für **Portugal, Schweden, das Vereinigte Königreich, USA, Russland**, insbesondere aber die **sechs Staaten im Balkan** (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, Nordmazedonien, Rumänien, Bulgarien, Moldau), die **Türkei, Ägypten usw.** / **das spanische Festland, für die Balaren (Mallorca, Menorca, Ibiza) und Kroatien**

Sollte dennoch eine Reise in ein solches Land unternommen werden, sollte der/die Vorgesetzte im Vorhinein davon verständigt werden. Wer dann aus einem Land zurückkehrt, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen, muss bei der **Einreise ein Gesundheitszeugnis über einen negativen SARS-CoV-2-Test vorlegen oder diesen innerhalb von 48 Stunden machen. Zusätzlich haben diese eine 10-tägige Heimquarantäne** anzutreten. Für diese Heimquarantäne gibt es weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber, wenn diese Beschränkungen auch bei der Ausreise schon bestanden hat.

Falls noch weitere Fragen im Raum stehen oder detailliertere Auskünfte benötigt werden, bitten wir euch, direkt mit der yunion _ Vorarlberg in Kontakt zu treten:

E-Mail: vorarlberg@yunion.at oder Telefon: **+43 5572 25072-13**